

Richtlinien der Stadt Groß-Bieberau für die Förderung der ortsansässigen Vereine

Vorbemerkung:

In Anerkennung der gesellschaftspolitischen, sozialen, karitativen, kulturellen und traditionellen Bedeutung der Vereine, ihrer gemeinschaftlichen Arbeit und ihrer Leistungen, fördert die Stadt Groß-Bieberau die städtischen Vereine, Gruppen, Organisationen und Initiativen, im folgenden kurz „Verein“ genannt, nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Zuwendung erfolgt also ohne Rechtsanspruch.

Keine Vereine im Sinne der Förderungsrichtlinien sind politische Parteien und deren Jugendorganisationen, Wählervereinigungen und Bürgerinitiativen.

Mit diesen Richtlinien regelt die Stadtverordnetenversammlung das Verwaltungsverfahren zur Verteilung der Vereinsfördermittel.

Diese Vereinsfördermittel werden im jährlichen Haushaltsplan, sofern es die finanzielle Situation der Stadt Groß-Bieberau zulässt, als Zuschüsse zur Verfügung gestellt.

1. Allgemeine Voraussetzungen und Bedingungen der Förderung:

- 1.1.** Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Verein mit Sitz in Groß-Bieberau mindestens 2 Jahre bestehen und seine Vereinstätigkeit im Stadtgebiet ausüben.
- 1.2.** Die Förderung setzt eine angemessene Eigenbeteiligung (auch durch Vereinsmitglieder zugunsten des Vereins direkt) voraus. Sie wird in der Regel nicht gewährt, wenn eine ausreichende Förderung durch Dritte gegeben ist.
- 1.3.** Eine Fördermaßnahme wird jeweils nur für eine Förderungsart bezuschusst. Die Gesamtförderung einer Maßnahme darf – auch bei Bezuschussung durch mehrere Zuschussgeber – die tatsächlich entstandenen Kosten nicht übersteigen.
Die Stadt Groß-Bieberau behält sich insoweit eine Reduzierung ihrer Förderung vor.
Bereits gezahlte Zuschüsse können ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

2. Förderungswürdigkeit der Vereine

- 2.1** Vereine, die Förderungen in Anspruch nehmen wollen, müssen folgende Mindestvoraussetzungen erfüllen:
 - a) sportliche, kulturelle, soziale oder karitative Zielsetzung,
 - b) Selbständige Organisation und Kassenführung,
- 2.2** Über Ausnahmetatbestände, unabhängig von diesen Förderungsbestimmungen, kann der Magistrat entscheiden; die Stadtverordnetenversammlung ist darüber zu informieren.

3. Arten der Förderung

3.1 Vereins- und Jugendförderung

Vereine können die Förderung durch die Stadt Groß-Bieberau nur auf schriftlichen Antrag erhalten. Als Antrag gilt die unter Ziffer 4 geforderte jährliche Meldung und ggf. weitere angeforderte Nachweise.

3.1.1 Sportvereine

Für gemeldete aktive Vereinsjugendliche bis 18 Jahre werden pro Person **10 €** als jährliche Förderung gewährt.

Die jährliche Mindestförderung für die Jugendarbeit beträgt je Verein **100 €**

Vereine, die spezielle Programme für ältere Menschen über 60 Jahre, Versehrte und Behinderte u. ä. anbieten, erhalten je aktiv gemeldetem Mitglied dieser Gruppen eine jährliche Förderung in Höhe von **10 €**

3.1.2 Musik- und kulturelle Vereine

Die jährliche Grundförderung beträgt für:

a) **Gesangvereine / Musikvereine / Orchester / Landjugend** **1.500 €**

b) **Kirchliche Musikgruppen/-chöre und sonstige kulturelle Vereinigungen** **200 €**

Für gemeldete aktive Jugendliche (bis 18 Jahre) erhalten diese Vereine und Vereinigungen pro Person eine zusätzliche jährliche Förderung von je **10 €**

3.1.3 Zuschüsse zur Sachaufwendung für die Jugendarbeit

Für die Anschaffung von Zelten, Musikinstrumenten, Notenmaterial, langlebigen Sportgeräten und ähnlichen Ausrüstungsgegenständen, die ausschließlich in der Jugendarbeit Verwendung finden und die im Eigentum des Vereins verbleiben, können auf Antrag Zuschüsse bis zu 15 % des Anschaffungswertes gewährt werden. Die Beschaffung des geforderten Gegenstandes muss mindestens 500 € kosten. Der Höchstbetrag für Zuschüsse zu Sachaufwendungen beträgt pro Verein und Haushaltsjahr 250 €.

3.1.4 Karitative und andere Ortsvereine

Der jährliche Zuwendungssockelbetrag beträgt **100 €**

Für gemeldete aktive Jugendliche (bis 18 Jahre) erhalten diese Vereine und Vereinigungen pro Person eine zusätzliche jährliche Förderung von je **10 €**

3.2 Zuschüsse zu Veranstaltungen und Maßnahmen von besonderer Bedeutung

Die Zuschüsse werden nach Einzelbeschluss des Magistrats gewährt.

3.3 Zuschüsse zu Fahrten in die Partnerstädte

Die Zuschüsse werden nach **Einzelbeschluss des Magistrats** gewährt.

3.4 Förderungen von Übungsleiter/innen

Vereine erhalten für die Tätigkeit von Übungsleiterinnen und Übungsleitern im Jugendbereich pro Übungsleiter einen jährlichen Zuschuss in Höhe von jeweils **100 €** unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Übungsleiterin oder der Übungsleiter muss im Besitz einer gültigen

Übungsleiter-Lizenz der Fachverbände sein.

- Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn die Übungsleiterin oder der Übungsleiter mindestens 50 Trainingsstunden pro Jahr nachweist. Der Nachweis ist vom Vereinsvorstand mit Unterschrift zu bestätigen.

3.5 Überlassung von Grundstücken

Die Stadt Groß-Bieberau kann den Vereinen zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben Grundstücke zur Verfügung stellen. Entsprechende Verträge oder Vereinbarungen sind von der Stadtverordnetenversammlung zu genehmigen

3.6. Überlassung von städtischen Räumlichkeiten bzw. Anlagen

3.6.1 Räume in städt. Liegenschaften

Die Stadt Groß-Bieberau fördert die Arbeit der Vereine dadurch, dass sie im Rahmen ihrer Möglichkeit Räumlichkeiten für Trainings-/Übungsarbeit zur Verfügung stellt. Die Überlassung erfolgt entgeltfrei. Ein Anspruch auf Überlassung besteht dabei nicht!

3.6.2 Sporthallen/Gymnastikräume

Die Stadt Groß-Bieberau stellt die Sporthallen und Gymnastikräume des Landkreises den Sportvereinen und ihnen gleichgestellten Vereinen im Rahmen eines Belegungsplanes zur Verfügung. Der Belegungsplan wird von der Stadtverwaltung im Benehmen mit den Vereinen erstellt. Die zwischen den Vereinen und dem Landkreis abgeschlossenen Benutzungsvereinbarungen bleiben davon unberührt.

3.6.3 Städtische Liegenschaften für Vereinsveranstaltungen

Räumlichkeiten im Bürgerzentrum der Stadt Groß-Bieberau, eine der städtischen Grillhütten oder eine andere städtische Einrichtung werden den ortsansässigen Vereinen oder den im Parlament vertretenen Parteien und Wählergruppen 1x jährlich für die Durchführung einer eigenen öffentlichen Veranstaltung kostenfrei überlassen.

3.6.4 Darüber hinaus gehende Überlassungsanträge bedürfen der Einzelfallentscheidung des Magistrats der Stadt Groß-Bieberau.

3.7 Förderung investiver Maßnahmen

Die Stadt Groß-Bieberau fördert örtliche Vereine bei der Errichtung, Erweiterung oder Sanierung (nicht laufender Unterhalt) von Baumaßnahmen und der Anschaffung von Großgeräten, die der Erfüllung satzungsgemäßer Ziele dienen, nach folgender Maßgabe:

Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Groß-Bieberau, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Der Zuschussantrag ist mit den notwendigen Unterlagen, Plänen, Erläuterungen, Finanzierungsnachweis u. a. bei der Stadt Groß-Bieberau **vor Beginn** der Baumaßnahme/Anschaffung – **bis zum 15. Juli eines jeden Jahres** für die Antragstellung im Folgejahr - einzureichen.

- Die Gewährung und Bereitstellung des Zuschusses erfolgt im Rahmen der in den städtischen Haushaltsplänen ausgewiesenen Fördermittel nach Baufortschritt.
- Die Auszahlung in jährlichen Teilbeträgen wird vorbehalten.
- Die Kostennachweise sind nach Abschluss der Maßnahme und Eingang aller Rechnungen unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.
- Die Eigenleistung von Vereinsmitgliedern wird als förderfähig anerkannt.

Gefördert werden Maßnahmen **ab 3000 € Gesamtkosten**.

Die Höhe des Zuschusses beträgt **max.15 %** der förderfähigen Kosten.

3.8 Zuschuss für Sportplatzpflege / Hallenschließ- u.-reinigungsdienste, Wassergebühren

Die Stadt Groß-Bieberau gewährt Vereinen, welche die Pflege der städtischen Sportanlage „Im Briebeel“ übernehmen, einen finanziellen Zuschuss. Die Höhe der finanziellen Entschädigung wird in einem gesonderten Vertrag durch die Stadtverordnetenversammlung festgelegt.

Ebenso kann den Nutzern der Großsporthalle „Im Wesner“ ein Zuschuss für den vertraglichen „Hallenschließ- und -reinigungsdienst“ gewährt werden. Die Höhe wird ebenfalls in einem gesonderten Vertrag festgelegt.

Die Stadt Groß-Bieberau gewährt den Tennisvereinen mit Aschen-, Sand- oder Tennenplätzen pro Jahr eine Pauschale in Höhe von **50 €/Platz** als Zuschuss für die laufende Pflege.

Vereine mit einem hohen vereinsbedingten Wasserverbrauch (**jährlicher Verbrauch höher als 300 m³**) wird auf Antrag ein jährlicher Platzunterhaltungszuschuss zu den Wassergebühren in Höhe von maximal **300,-- €** gewährt

3.9 Zuwendungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an überregionalen Veranstaltungen

Förderfähig ist die Teilnahme von Vereinen an Veranstaltungen mit Einzelpersonen oder Gruppen, nach Maßgabe der folgenden Regelungen:

- **Kulturell:** Hessentag, nationale und internationale Wettbewerbe, etc.
- **Sportlich:** Nationale und internationale Meisterschaften, etc.

Die Zuwendungen betragen 10 €/Teilnehmer und Tag, Maximal jährlich. 1.000 €/Verein. Die Fahrtkosten sind damit ebenfalls abgegolten.

Die Teilnahme ist rechtzeitig vorher dem Magistrat anzuzeigen.

In besonderen Fällen, z. B. bei Auslandsaufenthalten, kann der Magistrat im Einzelfall abweichende Entscheidungen bzgl. der Zuwendungshöhe treffen.

Die Teilnahme an Rundenwettkämpfen bzw. -spielen ab der 3. höchsten Spielklasse, wird bei Auswärtsspielen, die in Orten mit einer Entfernung von über 50 km stattfinden, durch eine Zuwendung in Höhe von 25 €/Teilnehmer und Spieltag unterstützt.

Teilnehmer sind die gemeldeten Aktiven, 1 Trainer und 1 Betreuer.

Diese Regelung gilt jeweils für eine Mannschaft pro Verein, wobei es gleichgültig ist, ob es sich dabei um eine Jugend- oder Erwachsenenmannschaft handelt

- Kostenbelege und Spielberichte sind unaufgefordert vorzulegen.

4. Verfahren der Antragstellung

4.1 Vereine, die gefördert werden wollen, melden dem Magistrat der Stadt Groß-Bieberau bis spätestens 31.03. des jeweiligen Haushaltsjahres:

- a) die Bezeichnung des Vereins und das Gründungsjahr (für das jeweilige Haushaltsjahr ist dem Antrag die Eintragung in das Vereinsregister vorzulegen, ein Hinweis auf die Meldung des Vorjahres genügt),
- b) Name und Anschrift des 1. und 2. Vorsitzenden und bestätigen die Richtigkeit der Angaben durch die Unterschriften der gesetzlichen Vertreter des Vereins (nicht einer Abteilung des Vereins)
- c) die Höhe der Vereinsbeiträge (aufgeschlüsselt nach passiven und aktiven Jugendlichen, Senioren und Behinderten),

- d) den jeweiligen Mitgliederstand zum 01. Januar des laufenden Jahres, wie er dem Landessportbund oder einer anderen zentralen Organisation gemeldet wurde Die Meldung an den Fach-/Sportverband ist beizufügen,
- e) die in den beiden folgenden Jahren geplanten Investitionsvorhaben sind durch die Vorlage von aktuellen Kostenvoranschlägen und einen Finanzierungsplan darzulegen

4.2 Die antragstellenden Vereine haben dem Magistrat alle geforderten Auskünfte zu geben und Unterlagen, die für die Bewilligung notwendig sind, vorzulegen.
Unvollständige Anträge gelten erst nach Vervollständigung als gestellt.

4.3 Zuwendungen sind zweckgebunden – Änderungen des Verwendungszwecks sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Magistrats der Stadt Groß-Bieberau zulässig.

4.4 Bedienstete der Stadtverwaltung Groß-Bieberau können zu Prüfungszwecken jederzeit die Vereinsunterlagen, die zur Gewährung der Zuwendung führten, einsehen.

Groß-Bieberau,23.04.2013

Der Magistrat

Edgar Buchwald, Bürgermeister